



Bd du Jardin Botanique 50 b⁶ | 65
B - 1000 Bruxelles
T. +32 2 508 85 86
question@mi-is.be
www.mi-is.be

Zu Händen von Frau Franziska FRANZEN
Vorsitzende des ÖSHZ
Aus und in
EUPEN

Objet : Integrierter Inspektionsbericht ÖPD SE

Service: Inspektion ÖPD SE

Date:

Votre lettre du:

Annexe(s): 5

Vos références:

Nos références: Eupen/L65M-L65C-DISD-DISC-CLI/PVA

Be- Integrierter Inspektionsbericht
treff:

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Ich habe die Ehre, Ihnen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen, die am 25. - 28. Mai 2020 in Ihrem Zentrum durchgeführt wurde, sowie des Debriefings am 01. Juli 2020.

Dieser Inspektionsbericht besteht aus drei Teilen:

- einer allgemeinen Analyse des Inspektionsablaufs, deren Ergebnissen und den ausgesprochenen Empfehlungen,
- einer Anlage pro überprüfem Bereich, in der das angewendete Verfahren erläutert wird und die die verschiedenen Buchführungstabellen enthält,
- den Prüftabellen pro Begünstigten.

Bei Fragen zu dieser Überprüfung können Sie sich über folgende E-Mail-Adresse an Ihre Inspektorin/Ihren Inspektor wenden: mi.inspect_office@mi-is.be.

Richten Sie Ihre Korrespondenz an den Öffentlichen Programmierungsdienst Sozialeinliederung, Armutsbekämpfung und Sozialwirtschaft (ÖPD SE), Inspektionsdienst, Boulevard du Jardin Botanique 50, Bfk. 165, 1000 Brüssel.

I. EINLEITUNG

Der ÖPD Sozialeingliederung hat den Auftrag, eine inklusive föderale Politik für die soziale Eingliederung, die die sozialen Grundrechte für alle Menschen auf gerechte und nachhaltige Weise gewährleistet, vorzubereiten, umzusetzen und zu bewerten.

Die vom Inspektionsdienst im ÖSHZ durchgeführten Überprüfungen fließen über die drei Bereiche, in denen sie durchgeführt wurden, in diese Mission ein:

- **Überprüfung:** In Form einer Überwachung der Anwendung der föderalen Gesetzgebung bezüglich der sozialen Eingliederung durch gesetzliche, administrative und finanzielle Überprüfungen; durch die von den Inspektoren bei diesen Überprüfungen angewendete Vorgehensweise wird die Einhaltung der Nutzerrechte durch die ÖSHZ gewährleistet.
- **Beratung:** In Form von Informierung des ÖSHZ anlässlich von Inspektionen in Bezug auf den rechtlichen Rahmen und die konkrete Anwendung der rechtskräftigen Verordnungen.
- **Wissen:** Als Bindeglied zwischen der Verwaltung und den Akteuren vor Ort trägt der Inspektionsdienst zur strategischen Vorbereitung der Gesetzgebung zur sozialen Integration bei.

Zur Umsetzung dieser Mission hat sich der Inspektionsdienst mehrere Ziele gesetzt:

Gewährleistung einer einheitlichen und korrekten Anwendung der Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die unterschiedlichen Maßnahmen, die der Föderalstaat getroffen hat und deren Subventionen er den ÖSHZ zugebilligt hat.

Umsetzung gezielter, einheitlicher und regelmäßiger Überprüfungen der ÖSHZ sowohl in buchhalterischer als auch administrativer und rechtlicher Hinsicht, um damit zur Behandlungsgleichheit und -legitimität der Nutzer der ÖSHZ-Dienste beizutragen.

Beitrag zur Informations-, Verständnis- und Ausführungsbewältigung der Gesetze in Bezug auf die soziale Eingliederung und die Armutsbekämpfung.

Aufbau strukturierter und qualitativ hochwertiger Beziehungen zu den ÖSHZ (Hauptpartner der Föderalverwaltung), sodass eine gute Kommunikation und ein Qualitätsdienst gewährleistet werden.

Beitrag zum Informationsaustausch mit den internen Diensten des ÖPD SE

Beteiligung an dem von der Regierung im Jahre 2011 verabschiedeten Aktionsplan zur Bekämpfung des Sozialbetrugs.

Anhand dieser Überprüfungen versucht der Inspektionsdienst die folgenden Werte des ÖPD SE zu verteidigen:

Respekt

Qualität des Dienstes und Kundenorientierung

Chancengleichheit für alle und Diversität

Offenheit gegenüber Änderungen

Abschließend wollen wir noch darauf hinweisen, dass die Umsetzung dieser Überprüfungen im Rahmen eines Verfahrens erfolgt, das in einem auf der Website des ÖPD SE verfügbaren Verfahrenshandbuch festgehalten ist, das unter folgender Adresse verfügbar ist: <http://www.mi-is.be/de/tools/mein-oeshz/manuels-dinspection>.

2. DURCHGEFÜHRTE ÜBERPRÜFUNGEN

	Überprüfungen	Durchgeführte Überprüfungen	Anlagen
1	Gesetz vom 2. April 1965: Überprüfungen der medizinischen Kosten	2017-2018	Anlage 1: Überprüfung der medizinischen Belege
2	Gesetz vom 2. April 1965: Rechnungsprüfung	2018	Anlage 2: Überprüfung der Subvention, Gesetz vom 02. April 1965
3	Recht auf soziale Eingliederung, Gesetz vom 26. Mai 2002: Überprüfung der Sozialakten	2019	Anlage 3: Überprüfung der Sozialakten, Gesetz vom 26. Mai 2002
4	Recht auf soziale Eingliederung, Gesetz vom 26. Mai 2002: Rechnungsprüfung	2018	Anlage 4: Überprüfung der Subvention, Gesetz vom 26. Mai 2002
5	Heizölfonds (Heizkostenzulage)	/	Anlage 5: Überprüfung des Heizölfonds
6	Gesamtbericht	/	Anlage 6: Gesamtberichtsüberprüfung (Fonds zur sozialen Teilhabe / Gas- und Stromfonds / IPSE-Zuschuss)
7	Bearbeitung der Erinnerungshinweise der ZDSS	2017-2018	Anlage 7: Überprüfung der Bearbeitung der Erinnerungshinweise der ZDSS

3. VORBEREITUNG UND ABLAUF DER INSPEKTION

Der Inspektor hat festgestellt, dass ihm die per E-Mail von Ihrem ÖSHZ angeforderten Belege zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Überprüfung zur Verfügung gestellt wurden und dass diese insgesamt von guter Qualität waren.

Er hat mitgeteilt, dass er seine Inspektion unter sehr guten Arbeitsbedingungen durchführen konnte.

Er möchte an dieser Stelle ebenfalls die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit Ihren Mitarbeitern erwähnen, die alle ihnen gestellten Fragen beantwortet und zusätzliche Informationen bereitgestellt haben.

4. INSPEKTIONSERGEBNISSE UND AUSGESPROCHENE EMPFEHLUNGEN

Während der Überprüfung von stichprobenartig ausgewählten Akten für die Bereiche, die in Punkt 2 weiter oben aufgeführt sind und deren Details in den beiliegenden Tabellen mit der Bezeichnung „Tabelle mit der Überprüfung pro Begünstigten“ zu finden sind, wurde hervorgehoben, dass die Vorschriften und/oder die Verfahren und/oder die Untersuchung der Gewährungsbedingungen und/oder der guten Praxis nicht immer richtig angewendet wurden.

Die nachfolgend ausgesprochenen Anmerkungen und Empfehlungen sollen Sie daher an die ordnungsgemäße Anwendung in diesen Bereichen erinnern.

Gesetz vom 02. April 1965, Überprüfung der medizinischen Kosten

Zu diesem Thema wurden keine Bemerkungen formuliert, da die durchgeführten Folgemaßnahmen von hoher Qualität sind.

Gesetz vom 02.04.1965, Prüfung der Buchführung

- **Überprüfung der Ausgaben**

Der Inspektor hat beim buchhalterischen Vergleich zwischen Ihren Ausgaben und den Zahlen des ÖPD SE einige Differenzen festgestellt.
Deshalb empfiehlt er Ihren Diensten, monatlich einen Vergleich über eine Excel-Tabelle auf der Grundlage der vom ÖPD SE an Ihre E-Box übermittelten monatlichen Abrechnungen durchzuführen.
Diese monatlichen Auszüge sind auf Anfrage bei unserem FrontOffice im CSV-Format erhältlich, das in Excel konvertiert werden kann.

Recht auf soziale Eingliederung, Überprüfung der Sozialakten

- **Verwaltungsstrafe nach den neuen IPSE-Maßnahmen (Gesetz vom 21. Juli 2016, Rundschreiben vom 12. Oktober 2016):**

Das ÖSHZ kann über eine Sanktion entscheiden, wenn die betroffene Person nach einer förmlichen Mahnung ohne berechtigten Grund ihren IPSE-Verpflichtungen nicht nachkommt.
Die Sanktion besteht in einer vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zahlung des Eingliederungseinkommens für einen Zeitraum von maximal 1 Monat.
Bei einem Wiederauftreten innerhalb von maximal einem Jahr kann die Zahlung des Eingliederungseinkommens für maximal drei Monate ausgesetzt werden.

- **Die Tarife werden je nach Zusammensetzung des Haushalts gewährt:**

Wenn eine Familie, die unter demselben Dach lebt, aus einem Elternteil, einem minderjährigen Kind und einem erwachsenen Kind mit einem minderjährigen Kind besteht, können beide Elternteile (z. B. die Mutter und ihre erwachsene Tochter, die selbst Mutter ist) jeweils Anspruch auf ein Eingliederungseinkommen der Kategorie 3 für eine unterhaltsberechtigten Familie haben.

Recht auf soziale Eingliederung, Rechnungsprüfung

Zu diesem Thema wurden keine Bemerkungen formuliert, da die durchgeführten Folgemaßnahmen von hoher Qualität sind.

Bearbeitung der Erinnerungshinweise der ZDSS

Zu diesem Thema wurden keine Bemerkungen formuliert, da die durchgeführten Folgemaßnahmen von hoher Qualität sind.

5. NACHBESPRECHUNG UND ERGÄNZENDE ANALYSE

- Der Inspektor stellte fest, dass die Überwachung der föderalen Zuschüsse seitens Ihrer Dienststelle stets rigoros sichergestellt wurde, wobei die Bemerkungen aus früheren Inspektionen mit Interesse verfolgt und umgesetzt wurden.
- Im Debriefing, das am Ende der Prüfung im Beisein des Generaldirektors, des Finanzdirektors, des Verantwortlichen des Integrationsdienstes und Ihnen selbst, Frau Vorsitzende, stattfand, wurden folgende Punkte besprochen:
 - Die interne Verhaltensregel Ihres Zentrums in Bezug auf akzeptable Studienzeiten: Der Inspektor wies darauf hin, dass in sozialer Hinsicht jede Situation, auf die Sie stoßen, individuell angegangen werden muss, um am besten beurteilen zu können, ob es ratsam ist, einem jungen Studenten die Zulassung zu einem Master-Studium zu gewähren oder nicht; wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, rät Ihnen der Inspektor, sich an einen Fachmann aus dem Bildungsbereich zu wenden (Schulpsychologe/Pädagogischer Psychologe usw.), da Ihre Sozialarbeiter nicht speziell in diesem Bereich ausgebildet sind.
Die von Ihrem Zentrum festgelegte Verhaltensregel, die darin besteht, einem jungen Menschen, der einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, nicht zu gestatten, einen weiteren Studiengang fortzusetzen, entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, die sozio-professionelle Integration junger Menschen zu fördern, indem er ihnen erlaubt, ihr Studium fortzusetzen und gleichzeitig ein Eingliederungseinkommen zu erhalten.
 - Die Behandlung von „Erinnerungshinweisen“: Ihr Zentrum ist der Ansicht, dass dieses Material manchmal unnötig Zeit und Energie verschwendet; die Inspektion möchte Sie daran erinnern, dass dieses Instrument einen doppelten Zweck erfüllt:
 1. Einerseits die Unterstützung der ÖSHZ bei der Durchführung von Sozialuntersuchungen und bei der Weiterverfolgung laufender Fälle.
 2. Andererseits ist sie Teil der Maßnahmen der Regierung, wie sie im Aktionsplan zur Bekämpfung von Sozial- und Steuerbetrug vorgesehen sind, wobei der ÖPD Sozialeingliederung die ÖSHZ mit den notwendigen Instrumenten ausstattet, um sie im Falle von Elementen zu warnen, die eine Situation von Sozialbetrug offenbaren könnten.

- Hilfsleistungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise: Ihr Zentrum hat darauf hingewiesen, dass dies zusätzliche Arbeit bei der Durchführung der Zahlungen für diese zusätzliche Hilfe mit Personal verursacht, das bereits stark von dem Problem der Eindämmung betroffen ist. Die Inspektion möchte darauf hinweisen, dass der Bundesstaat aus diesem Grund ein zusätzliches Budget von 10.000.000 € freigegeben hat, um die Betriebs-/Personalkosten für die Verwaltung dieser „COVID“-Hilfe zu decken (der Ihrem ÖSHZ zugewiesene Teil: 29.436 €).
- Es wurde festgestellt, dass sich Ihr Zentrum für eine computergestützte Überwachung der Erinnerungshinweise entschieden hatte. Die Inspektion fördert diesen proaktiven Ansatz, der es Ihnen ermöglicht, die Erinnerungshinweise so schnell wie möglich zu erhalten und zu verarbeiten. Es ermöglicht Ihnen auch, die Erinnerungshinweis-Antwortcodes direkt an den ÖPD zurückzuschicken.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Nachstehend finden Sie zwei Übersichten: Die erste bezieht sich auf eventuelle ausstehende Fehlbeträge und die zweite auf Subventionsüberschüsse.

Tabelle der eventuellen ausstehenden Fehlbeträge

Art der Überprüfung	Zeitraum der Überprüfung	Eventuell ausstehende Fehlbeträge	Rückforderverfahren
Gesetz vom 02.04.1965, Prüfung der Buchführung	Jahr 2018	Siehe Anhang 2	Von Ihren Diensten durchzuführen
Recht auf soziale Eingliederung, Überprüfung der Sozialakten	Jahr 2019	Siehe Anhang 3	Von Ihren Diensten durchzuführen

Tabelle der Subventionsüberschüsse

Art der Überprüfung	Zeitraum der Überprüfung	Rückforderung	Rückforderverfahren	Rückforderungszeitraum
Gesetz vom 02. April 1965, Überprüfung der medizinischen Kosten	Jahre 2017 bis 2018	655,01 €	Von unseren Diensten	In einer der kommenden monatlichen Kostenaufstellungen
Gesetz vom 02.04.1965, Prüfung der Buchführung	Jahr 2018	2.014,61 €	Von unseren Diensten	In einer der kommenden monatlichen Kostenaufstellungen

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieses Berichts Ihre Zustimmung per E-Mail an folgende Adresse schicken könnten: mi.inspect_office@mi-is.be.

Falls eine Antwort von Ihnen ausbleibt, werden die Ergebnisse der Inspektion als von Ihnen anerkannt betrachtet.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag des Präsidenten des ÖPD Sozialeingliederung:
Leiterin des Inspektionsdienstes

Michèle BROUET

ANLAGE I
**ÜBERPRÜFUNG DER MEDIZINISCHEN BELEGE IM RAHMEN DES GE-
SETZES VOM 2. APRIL 1965 UND DES MINISTERIELLEN ERLASSES
VOM 30. JANUAR 1995 FÜR DEN ZEITRAUM VOM 01.01.2017 BIS ZUM
31.12.2018**

Die Überprüfung wurde auf zwei Ebenen durchgeführt:

Prüfung der Einhaltung der entsprechenden Gesetzgebung an einer Stichprobe einzelner Akten;
Administrative und finanzielle Überprüfung einer Rechnungsstichprobe;

Die Überprüfung der Akten zu den medizinischen Kosten umfasst die Akten, die die über die Formulare D angegebenen Kosten und/oder die nach Öffnung der Rechte bei der Anwendung von MEDIPRIMA ausgezahlten Kosten betreffen.

I. ÜBERPRÜFUNG EINZELNER AKTEN

Bei der Überprüfung wurden folgende Elemente untersucht:

- Vorhandensein eines Zuschussantrags für die überprüften Akten, sofern als notwendig eingestuft;
- Überprüfung des Garanten, sofern als notwendig eingestuft;
- Überprüfung der Versicherbarkeit anhand des Aufenthaltstitels (über die NR), einer eventuellen Arbeitsaufnahme (über die ZDSS) oder einer im Herkunftsland abgeschlossenen Versicherung (über die HKIV), sofern als notwendig eingestuft;
- Ausarbeitung von klaren und konkreten Sozialberichten;
- Entscheidung/Mitteilung der Entscheidung über die Kostenübernahme.

1.1 Überprüfung der einzelnen Akten in Bezug auf die Kosten, die nach Zuerkennung der Anspruchsberechtigung in der Anwendung MEDIPRIMA eingereicht wurden

Es wurden 16 einzelne Akten überprüft.

Der Inspektor konnte in den überprüften Elementen eine ordnungsgemäße Einhaltung des Verfahrens feststellen.

Einzelheiten zu dieser Überprüfung sind in der Prüftabelle Nr. IA zu finden.

Für die überprüften und im Abschnitt 1.2 angegebenen Akten, wird keine finanzielle Rückforderung stattfinden.

2. VERWALTUNGSTECHNISCHE ÜBERPRÜFUNG

Bei der Überprüfung wurden folgende Elemente untersucht:

- administrative Genauigkeit der Erklärungen;

- Zurverfügungstellung der erbetenen Rechnungen;
- Zurverfügungstellung der Zahlungsbelege
- Beachtung der Regeln der Rückerstattung durch die Krankenversicherung und des Gesetzes vom 2. April 1965.

Der Inspektor konnte in den überprüften Elementen eine ordnungsgemäße Einhaltung des Verfahrens feststellen.

Einzelheiten zu dieser Überprüfung sind in der Prüftabelle Nr. IB zu finden.

3. FINANZIELLE ERGEBNISSE AUS DER ÜBERPRÜFUNG DER MEDIZINISCHEN KOSTEN

3.1 Erläuterung zur finanziellen Extrapolation der Ergebnisse

Für diese Überprüfung wurde dank der Qualität der Arbeit Ihres Zentrums keine finanzielle Extrapolation der Ergebnisse durchgeführt.

3.1 Ausführliche Übersicht über den Gesamtbetrag der Rückforderung der medizinischen Kosten

Es wurden ab einem bestimmten Betrag je Kostenart, alle Formulare überprüft (es handelt sich hierbei um sogenannte „Stratifizierungsformulare“). Unterhalb dieses Betrags wurden die Formulare stichprobenartig überprüft (so genannte „nicht-stratifizierte Formulare“)

Tabelle des Gesamtbetrags der Rückforderung für medizinische Kosten auf der Grundlage von Stichproben:

Kostenart	Gesamtbeitrag der Zuschüsse aus nicht-stratifizierten Formularen	Gesamtbeitrag der Stichprobe	Extrapolationsfaktor	Gesamtbeitrag der Rückforderung ohne Stratifizierung	Extrapolationsbedingungen werden erfüllt	Einzufordernder Gesamtbetrag
medl	83.726,92 €	8.449,71 €	9,91	0,00 €	Nein	0,00 €
phar l	55.077,83 €	5.515,21 €	9,99	0,00 €	Nein	0,00 €
amb l	132,36 €	132,36 €	1	0,00 €	Nein	0,00 €
hop l	64,66 €	64,66 €	1	0,00 €	Nein	0,00 €
Einzufordernder Gesamtbetrag:						0,00 €

Legende:

- Med = Medizinische Kosten für die außerhalb einer Pflegeeinrichtung erbrachten Behandlungen.
- Phar = Pharmazeutische Kosten für die außerhalb einer Pflegeeinrichtung erbrachten Behandlungen.
- Amb = Ambulante Kosten für die in einer Pflegeeinrichtung erbrachten Behandlungen.
- Stat = Stationäre Kosten für die in einer Pflegeeinrichtung erbrachten Behandlungen.
- l = Stichprobe.

Einzelheiten zu dieser Überprüfung sind in den Prüftabellen Nr. IA/B zu finden.

Tabelle des Gesamtbetrags der Rückforderung für medizinische Kosten auf der Grundlage einer Stratifizierung:

Kostenart	Gesamt Kategorie	Gesamtbetrag der Stratifizierung	Gesamtbetrag der Rückforderung nach der Stratifizierung
Med2	126.224,45 €	42.497,53 €	0,00 €
Phar2	73.074,35 €	17.996,52 €	655,01 €
Amb2	132,36 €	0,00 €	0,00 €
Hop2	64,66 €	0,00 €	0,00 €
Einzufordernder Gesamtbetrag:			655,01 €

2 = Stratifizierung.

Der zurückgeforderte Gesamtbetrag der medizinischen Kosten, die sich auf die Stratifizierung beziehen, beläuft sich auf 655,01 €.

Einzelheiten zu dieser Überprüfung sind in den Prüftabellen Nr. IA/B zu finden.

4 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Eine ausführliche Erläuterung zu den vom Staat rückforderbaren Kosten sind auf unserer Website www.mi-is.be im Dokument mit dem Titel „Die medizinischen Belege im Rahmen des Gesetzes vom 2. April 1965 und des Ministeriellen Erlasses vom 30. Januar 1995“ zu finden.

Auf der Website des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) (www.inami.be) sind ebenfalls zwei Suchmaschinen verfügbar, mit denen sowohl die Codes der Nomenklatur für die Honorare und Erstattungen als auch die erstattungsfähigen Arzneimittel (Originalpräparate) abgerufen werden können.

5 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Für den überprüften Zeitraum hat das ÖSHZ einen Beihilfeüberschuss in Höhe von **655,01 €** (Schichtung) für die vom Staat übernommenen medizinischen Kosten im Rahmen des Gesetzes vom 2. April 1965 erhalten.

Bei bestimmten einzelnen Akten wurden die Bedingungen für den Erhalt der Beihilfe nicht erfüllt.

Diese sind in den Prüftabellen Nr. IA/B aufgeführt, zu denen es Bemerkungen und Empfehlungen gibt.

Dieser Betrag wird mit der nächsten monatlichen Aufstellung verrechnet.

ANLAGE 2
ÜBERPRÜFUNG DER BEWILLIGTEN SUBVENTION IM RAHMEN DES
GESETZES VOM 2. APRIL 1965
ZEITRAUM VOM 01.01.2018 BIS ZUM 31.12.2018

Die Rechnungsprüfung besteht hauptsächlich darin, während des Prüfzeitraums die Ausgaben und Rückerstattungen der Sozialhilfe, die vom Staat bezahlt wird und in der Buchhaltung des ÖSHZ mit jener, die der ÖPD SE subventioniert, zusammengenommen ist, zu vergleichen. Dadurch können Differenzen zwischen Zahlungen und Subventionen festgestellt werden.

1. FINANZIELLE ERGEBNISSE DER ÜBERPRÜFUNG

1.1 Analyse der Ausgaben

Die auf der Grundlage Ihrer Belege durchgeführte Überprüfung ergab:

- einen Subventionsüberschuss;
- sowie einen eventuell ausstehenden Fehlbetrag.

Die Einzelheiten pro berechnete Person finden Sie in den Prüftabellen Nr. 2A/B.

1.2 Analyse der Einnahmen

Die auf der Grundlage Ihrer Buchungsbelege durchgeführte Überprüfung ergab keinerlei Differenz zur staatlichen Subvention.

2. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Für den Zeitraum vom **01.01.2018 bis zum 31.12.2018** erhielt Ihr ÖSHZ einen Subventionsüberschuss von **2.014,61 €** (siehe Prüftabelle(n)). Dieser Betrag wird Gegenstand einer Rückforderung bei der Verrechnung der nächsten Beihilfe sein.

Nach Abschluss dieser Inspektion werden die überprüften Jahre über unser IT-System definitiv abgeschlossen.

Darüber hinaus könnten Ihnen im Hinblick auf eventuelle ausstehende Fehlbeträge in der/den oben genannten Prüftabelle(n) die entsprechenden Subventionen noch erstattet werden, unter der Bedingung, dass die Einsendefrist für die Formulare A und B (45 Tage) und D (12 Monate) eingehalten wurde (Kapitel 2, Artikel 9 und Artikel 12 des Gesetzes vom 2. April 1965) und sofern alle gesetzlichen Bedingungen für die Rückerstattung dieser Beihilfen erfüllt sind (Art. 5 und 11§2 des Gesetzes vom 2. April 1965).

Diese Änderungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt dieses Berichts vorzunehmen. Ohne Urteil können Ihre Dienststellen anschließend keine Subventionsanträge (Formular DI) für die überprüften Jahre mehr stellen.

Auch kann Ihnen das Front Office mitteilen, wie Sie bei der Beitreibung dieser Fehlbeträge vorgehen müssen.

ANLAGE 3
ÜBERPRÜFUNG DER AKTEN BEZÜGLICH DES GESETZES VOM
26.05.2002 ÜBER DAS RECHT AUF SOZIALE EINGLIEDERUNG NACH
ARTIKEL 57 DES K.E. VOM 11.07.2002

Bei der Überprüfung wurden folgende Elemente untersucht:

- Analyse des Verfahrens, das im Rahmen des Gesetzes vom 26. Mai 2002 anzuwenden ist;
- Untersuchung der Anwendung der Gesetzgebung für die Fonds auf Grundlage einer Auswahl einzelner Akten.

I. ALLGEMEINE ANALYSE DES VERFAHRENS

Das im Rahmen des Gesetzes anzuwendende Verfahren umfasst:

- a) Eintragung der Anträge in ein Register;
- b) Aushändigung einer Empfangsbestätigung;
- c) Aufstellung eines Antragsformulars;
- d) Vorhandensein von Belegen;
- e) Sozialuntersuchung durch einen Sozialarbeiter bezüglich der Lage des Antragstellers zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags;
- f) Beschluss des Sozialhilferats innerhalb von 30 Tagen ab Antragstellung + Mitteilung an die betreffende Person innerhalb von 8 Tagen;
- g) Durchführung eines IPSE innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Entscheidung, sofern Veranlassung dazu besteht.

Der Inspektor konnte in den überprüften Akten eine ordnungsgemäße Einhaltung des Verfahrens feststellen.

2. STICHPROBENARTIGE ÜBERPRÜFUNG EINZELNER AKTEN

Es wurden 44 einzelne Akten überprüft.

Die Einzelheiten zu dieser Überprüfung pro Begünstigten finden Sie in Prüftabelle Nr. 3.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

In einigen Akten, die in der Prüftabelle Nr. 3 enthalten sind, hat Ihr Zentrum die Gesetzgebung nicht richtig angewandt; diesbezüglich wurden in Teil I dieses Berichts Empfehlungen für Sie formuliert.

Die Aufstellung der Akten, für die von **Ihren** Dienststellen Berichtigungen/Korrekturen durchgeführt werden müssen, ist in Prüftabelle Nr. 3 aufgeführt. Andernfalls könnte eine Rückforderung veranlasst werden.

ANLAGE 4
ÜBERPRÜFUNG DER SUBVENTIONEN, DIE IM RAHMEN DES GESETZES VOM 26. MAI 2002 ÜBER DAS RECHT AUF SOZIALE EINGLIEDERUNG BEWILLIGT WURDEN
ZEITRAUM VOM 01.01.2018 BIS ZUM 31.12.2018

Die Rechnungsprüfung besteht hauptsächlich darin, während des Prüfzeitraums die Ausgaben und die Rückforderungen des Eingliederungseinkommens (EE) zu vergleichen, die in der Buchhaltung des ÖSHZ gemeinsam mit den von der ÖPD SE subventionierten Eingliederungseinkommen registriert werden. Dadurch können Differenzen zwischen Zahlungen und Subventionen festgestellt werden.

I. ANALYSE DER KONTEN

A. Gemäß ÖPD SE

<u>Rechnungsjahre</u>	<u>Einnahmen</u>	<u>(%)</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>(%)</u>	
2018	193.209,56 €	55 %	3.087.703,64 €	55 %	
	172,20 €	70 %	1.306.748,45 €	100 %	nicht registriert
	19.577,66 €	100 %	50.071,08 €	100 %	SDF
	4.852,98 €	100 %	42.658,60 €	100 %	Prämien
	8.123,69 €	50 %	3.818,87 €	100 %	Forderungen
GE-SAMT-SUMME	225.936,09 €	GE-SAMT-SUMME	4.491.000,64 €		

Gesamtbetrag der Nettoausgaben, die vom ÖPD für den Zeitraum 2018 subventioniert wurden:

$$4.491.000,64 \text{ €} - 225.936,09 \text{ €} = 4.265.064,55 \text{ €}$$

B. Gemäß den Konten des ÖSHZ

<u>Rechnungsjahre</u>	<u>Einnahmen</u>	<u>(%)</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>(%)</u>
2018	7.018,99 €	EX.2010	4.498.209,82 €	Insgesamt
	244,86 €	EX.2011		
	580,00 €	EX.2012		
	279,84 €	EX.2013		
	240,00 €	EX.2014		
	1.628,51 €	EX.2015		
	6.498,02 €	EX.2016		
	10.068,86 €	EX.2017		
	203.062,02 €			

GESAMT-SUMME	229.621,10 €	GESAMT-SUMME	4.498.209,82 €
---------------------	---------------------	---------------------	-----------------------

Gesamtbetrag der Nettoausgaben des ÖSHZ für den Zeitraum 2018:
 4.498.209,82 € - 229.621,10 € = 4.268.588,72 €

C. Vergleich der Gesamtbeträge

Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018	
Summe der Nettoausgaben ÖPD SE:	4.265.064,55 €
Summe der Nettoausgaben des ÖSHZ:	4.268.588,72 €
Differenz:	3.524,17 €
Fehlerspanne = (Differenz/Nettoausgaben ÖPD SE) x 100	0,08 %
Eventuelle ausstehende Fehlbeträge von 65 %:	2.290,71 €

Das bedeutet, dass Ihr ÖSHZ einen möglichen Fehlbetrag in Bezug auf die Subventionierung hat, was einer Fehlermarge von 0,08 % im Verhältnis zu den vom Staat subventionierten Nettoausgaben entspricht.

2. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Für den Zeitraum vom **01.01.2018 bis zum 31.12.2018** lautet der Vergleich der Ergebnisse folgendermaßen:

Ihr ÖSHZ weist einen möglichen **Fehlbetrag** von **2.290,71 €** auf.

Diese Differenz wird nicht berücksichtigt, da diese, auf den Gesamtbetrag Ihrer Nettoausgaben bezogen, als Beweis für eine hervorragende Verwaltung Ihrer Subventionen betrachtet werden kann, und die Inspektion legt Wert darauf, Sie darin zu bestärken, weiterhin auf diese Weise zu verfahren.

Nach Abschluss dieser Inspektion werden die überprüften Jahre über unser IT-System definitiv abgeschlossen.

ANLAGE 7
ÜBERPRÜFUNG DER BEARBEITUNG DER ERINNERUNGSHINWEISE
DER ZDSS
ZEITRAUM VOM 1.01.2017 BIS 31.01.2018

Die Überprüfung wurde auf zwei Ebenen durchgeführt:

- Bearbeitung der Erinnerungshinweise, für die das ÖSHZ seine Einwilligung gegeben hat (Feedback-Codes 1, 2, 3 und 4) und die berechtigterweise vom ÖPD SE versandt wurden.
- Bearbeitung der Erinnerungshinweise, für die das ÖSHZ seine Einwilligung nicht gegeben hat (Feedback-Codes 110 bis 190), weil sie, nach Analyse, nicht berechtigt waren.

Bei der Kontrolle wurde überprüft, dass die vom ÖSHZ vergebenen Feedback-Codes der tatsächlichen Situation der Begünstigten entsprachen.

I. ANALYSE DER FEEDBACK-CODES DER ERINNERUNGSHINWEISE

Alle für den Zeitraum 2017 - 2018 versandten Erinnerungshinweise wurden kontrolliert.

Bei der Bearbeitung der von Ihrem Zentrum eingetragenen Feedback-Codes wurden folgende Elemente überprüft:

- *Feedback-Code 1 „die Formulare werden innerhalb einer Frist von 30 Tagen vorgelegt“*: es wurde überprüft, dass die Formulare zur Bearbeitung des Erinnerungshinweises übermittelt oder geändert wurden und aus welchem Grund im gegenteiligen Fall keine Bearbeitung stattgefunden hatte.
- *Feedback-Code 2 „Rückforderung eingeleitet, die erforderlichen Formulare werden gleich nach Erhalt der Einnahmen vorgelegt“*: es wurde überprüft, dass das ÖSHZ eine Rückforderung entschieden hat und diese in die Buchführung aufgenommen wurde.
- *Feedback-Code 3 „Entscheidung über Teilrückforderung oder Nichtrückforderung“*: es wurde überprüft, dass eine Kopie dieser Entscheidung in der Akte vorhanden war und dass der Grund für die Teil- oder Nichtrückforderung in ausreichender Form angegeben war.
- *Feedback-Code 4 „Rückforderungsantrag für den falschen Zeitraum“*: es wurde überprüft wie die Rückforderung dem ÖPD SE mitgeteilt wurde und wo der Fehler aufgetreten ist.
- *Feedback-Code 110-190*: es wurde anhand der in der Akte sichtbaren Belege überprüft, dass die übermittelten Feedback-Codes korrekt waren.

Die Bemerkungen und eventuellen Rückforderungen bezüglich dieser Kontrolle sind in Prüftabelle 8 angegeben.

2. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kontrolle ergibt, dass sämtliche von Ihrem Zentrum angegebenen Feedback-Codes korrekt waren.
Dies zeugt von einer exzellenten Bearbeitung der Erinnerungshinweise.